

Fürst Anton Florian von Liechtenstein¹ rechtfertigt gegenüber dem Bischof Ulrich von Chur die Vorgangsweise seines Verwalters Bründl bei der Zehenteintreibung des Neugrütts in Triesen. Konz., Wien 1720 August 21, ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Den. Rec. 564/8, Beilage C, unfol.

Beylag littera² C.

Unßere freundliche dienst und alles was wir sonsten mehr liebes und gutes vermögen zuvor. Hochwürdigster fürst³, besonders lieber herr und freund.

Nachdeme ewer liebden unseren zu dem fürstenthumb Liechtenstein verordneten verwalter in verrichtung des demselben anbefohlenen novalzehend-einzugs heuer (gleich vor einem jahr attentiret⁴ worden) durch die angedrohte excommunication kraft des den 20. Junii an ihne erlaßenen schreibens widerholter mahlen zu contentiren⁵ getrachtet, haben wir nicht unterlaßen, deroselben sub dato 5. Julii freünd-nachbahrlich zuzuschreiben und unß zugleich bey hiernechst erfolgender widersetzung der alldortigen landvogtey zu der von ewer liebden sub dato 4. Maii huius anni acceptirten⁶ gütlichen conferenz und respective inquisition⁷ wider die pfarrer zu Schann⁸ und Trysen⁹ nochmalen offeriret, auch anbey unterdeßen von denen angedroheten thätlichkeiten abzustehen, angelegentlich und nachdruklich gebeten. Es ist auch hierauff dieses unser schreiben durch einen unserer quardirknechten namens Martin Nigg¹⁰ in circa den dreyzehenden oder vierzehenden monaths Julii an ewer liebden aigens abgesendet, der überbrünger aber ohne recepisse¹¹ oder antwortt von Chur¹² wider nach hauß gewiesen worden. Indeme wir nun in der zuversichtlichen und zumahlen rechts-gegründeten hoffnung waren, daß ewer liebden auff die darinn enthaltene triftige rationes¹³ und darbey gethane freündnachbahrliche friedliebende offerten, auch zumalen die von unserer fürstlichen beambten hinterruks unser noch mehrers gethane submission¹⁴ von allen thätlichkeiten abstrahiren¹⁵ und unseres landvogts vor der thür stehenden aufzug in gedult erwarten würden, empfangen wir deroselben anderwertiges, vom 19. Julii datirtes und müßen aus deßen ablesung, wie auch denen von unserem landsfürstlichen oberamtb erhaltenen nachrichten, zu unserer höchsten verwunderung und zumaligen mißvergnügen erschen, daß ewer liebden die insinuation¹⁶ des von unß den 5. Julii an sie abgelassenen schreibens gänzlich dissimuliren¹⁷ und unter dem praetext¹⁸, daß unser landvogt

¹ Anton Florian (1656–1721) war der 5. Fürst von Liechtenstein von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*. In: NDB 14 (1985), S. 511–512.

² Urkunde.

³ Ulrich VII. Bischof von Chur, Freiherr von Federspiel (7. Mai 1657–11. Oktober 1728) war Bischof von Chur. Er war der Sohn des Johann von Federspiel, Landammann in Rhäzüns, und von Maria, geb. de Mont, sowie Neffe von Ulrich VI. Bischof von Chur, de Mont. Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verhängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschluss) über die Beamten auf Schloss Vaduz. Vgl. *Historisches Lexikon der Schweiz* (HLS), Bd. 4, Dudan-Frowin, hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Basel 2005, S. 443.

⁴ aufmerksam.

⁵ zufriedenzustellen.

⁶ „huius anni acceptirten“: in diesem Jahr anzunehmen.

⁷ beziehungsweise Untersuchung.

⁸ Schaan (FL).

⁹ Triesen (FL).

¹⁰ Nigg. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch* (LNB). Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 4, Vaduz 2008, S. 120–122.

¹¹ Recipisse = Empfangsbescheinigung. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfen für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien*, Marburg 1998 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 215.

¹² Chur (CH).

¹³ Gründe.

¹⁴ Untertänigkeit.

¹⁵ absehen.

¹⁶ Insinuation = gerichtliche (amtliche) Einhändigung, Ladung. Vgl. DEMANDT, S. 129.

¹⁷ nicht beachtet.

¹⁸ Vorwand.

in loco¹⁹ zwar gewesen, aber in der novalstrittigkeit nichts gethan, mithin wir die conferenz noch weiter zu protratiren²⁰, wo nicht gahr davon abzuweichen gedächten. Deroselben auch unser verwalter den novalzehenden²¹ wiederumb einzuziehen befehlet zu seyn, den 26. Junii berichtet hette, endlich unter vielen weitschichtigen erzehlungen unß avisiren, daß sie, bemelt, unseren verwalter abermal mit dem kirchenbann zu belegen sich haben resolviren²² wollen. Nun laßen wir dahin gestellet seyn, ob ewer liebden unser lezteres mit fug ohnbeantwortet laßen und deßen ohngeacht zu dem vermeinten bann sogleich via facti²³ greiffen können, glauben jedoch auf das allerwenigste, daß dergleichen so ohngewöhnlich, alß irregulare procedur²⁴ an keinem bischoflichen hoff in Teütschland wider einen immediaten²⁵ reichsfürsten und deßen beampte jemalen seyn außgeübet und von der ehrbaren weld approbiret²⁶ worden. Wollen unß auch hierüber mit ewer liebden in das künftige, fallß diese unsere nochmalige remonstration²⁷ nichts verfangen solte, in weiteren schriftwechsel nicht mehr einlassen, dermahlen aber wollen wir annoch umb unsere conduite²⁸ vor Gott und der weld zu justificiren²⁹ und ewer liebden desto mehr zu aggraviren³⁰, deroselben angeführte beweeg ursachen kurzlich beantworten und darauf gründlich zeigen, wie wenig dero excommunication in göttlich- und geistlichen rechten gegründet seye. So setzen dan ewer liebden allerforderist zu einem fundamento excommunicationis unsers landvogten in das fürstenthumb zwar geschעה ankunfft, aber gleich darauff wider veranstalte abreyse und den daraus geschöpften argwohn, alß ob unß in gütliche tractaten³¹ zu treten kein ernst seye. Wir antworten aber darauff, daß diejenige, so ewer liebden wahren beschaffenheit nicht informiret seyen, daß nemlich (wie solches alle stund bey des herrn bischoffen zu Augspurg³², liebden, kan erkundiget werden) dieser, unser landvogt, auff 1. Julii hette aufziehen sollen, zu solchem ende auch von des herrn bischoff zu Augspurg, liebden, alß in deßen diensten er gestanden, seine dimission³³ begehret, solche aber vor abgehört seiner rechnungen und an seinen successorem³⁴ abgetretenem ambt biß dato noch nicht erhalten, und kaum ein pahr tag auf Hohenliechtenstein³⁵ zu kommen und zu seinem aufzug das benötigte zu verfügen habe gewinnen können. Darunter alßo umbso weniger eine arglist oder intentio protrahendi³⁶ verborgen gelegen seye, alß ja ewer liebden aigener geständnus nach, unser verwalter deroselben schohn den 26. Junii clar beditten, daß er den novalzehenden, wie vor einem jahr, einzuziehen befehlet seye, worüber ob der unschuldige mann die excommunication meritiret³⁷, wie die gantze ehrbare weld wollen urtheilen laßen.

Eß sagen zwar ewer liebden, sie hätten ihne von der depossessionirung³⁸ des cleri mittelst dero wirklichen garantie gleichwie vor einem jahr geschehen, unß nemlich auff allen fall in omnibus

¹⁹ vor Ort.

²⁰ hinzuziehen.

²¹ Der Neubruchzehnt oder Novalzehnt (in der Schweiz auch Neugrützehnt), auf Neubruch, das heißt auf durch Rodung nutzbar gemachtes Land.

²² entschließen.

²³ auf direkten Weg.

²⁴ als ungewöhnliche Handlung.

²⁵ unmittelbaren.

²⁶ anerkannt.

²⁷ Gegenvorstellung.

²⁸ Benehmen.

²⁹ rechtfertigen.

³⁰ belasten.

³¹ Verhandlungen.

³² Augsburg (D).

³³ Dienstentlassung.

³⁴ Nachfolger.

³⁵ Schloss Vaduz.

³⁶ eine verzögernde Absicht.

³⁷ verdient.

³⁸ Enteignung.

et per omnia zu indemnisiren dehortiret³⁹ und ex super-abundanti⁴⁰ die drey pfarrer zu Schaan, Tryßen und Baltzers⁴¹ auff unsere residenz gesendet und ihne zu aller freündlichkeit gantz väterlich ermahnen laßen. Es ist aber darauf die gegründete antwort, daß da unser verwalter den befehl zu einzug des halben novalzehendens einmal gehabt, dieser als ein gebrödet⁴² und beaydigter diener, cui sola obediendi gloria relicta⁴³, sich mit euer liebden, da sie einmal unseres ohnrühigen cleri protection übernommen, alß einer gegenparthie in keine tractaten habe einlaßen, vielweniger dero garantie acceptiren können. Ewer liebden ist selbsten bekant, daß die geistliche beneficia nur personalia seyn, mithin weder deroselben, noch unserer pfarrern successores ad facta antecessorum privata et personalia⁴⁴ gehalten seyn, also auch wir schon vor einem jahr diese garantie zu verwerffen seyn bewogen worden. Wie hat man dan diesen mann wider seine unß geschworne pflicht und ayde dergleichen zumuthen und ob ejus recusationem ad fulmen excommunicationis⁴⁵ voreylen können? Wir sehen deßen gegründete ursache ebensowenig, alß wenig in der warheit gegründet, daß er den clerum auff eine allen rechten zuewider streittende ohngerechteste manier habe depossessioniren wollen, wohlerwogen ja ex jure canonico⁴⁶ bekant. Quod fue praedo, latro et quilibet alius [...] fidei possessor nunquam possideat, et quod ille qui documenta alienjus rei penes se habet et per consequens exinde scientiam rei alienae acquirere potest, semper in mala fide permanere censeat?⁴⁷ Anbenebenst aber in facto ganz richtig, daß ob schon die novalia de immemoriali consuetudine Germaniae inter decimales laicales⁴⁸ gerechnet und denen dominis territorialibus unanimi jure consuetorum calculo⁴⁹ zugeschieden werden, der clerus dannoch von unseren regiments antecessoribus contra pacta familiae⁵⁰ den halben theil anfänglich heraus gebracht und darüber mit denen selben gewiße in medio ligende pacta aufgerichtet, auch kraft deren dem domino territorii den halben theil zugestanden habe, welchen so sie hernach zur zeit der üblen hohenemsischen administration und darauf gefolgtten sequestration⁵¹ etwa ein und anderer orthen de facto invadiret⁵², auch wohl gahr, wie zu Schaan und Baltzers geschehen, die expresse⁵³ von der decimatione clericali⁵⁴ aufgezugene landesherrliche fundos⁵⁵ noch darzu gezogen und insonderheit tempore admodiationis⁵⁶ die zeitliche admodiatores, wie mit noch lebenden zeügen zu erweisen, mit der angedroheten

³⁹ „in omnibus et per omnia zu indemnisiren dehortiret“: *in jedem Fall zu entschädigen ermahnt.*

⁴⁰ *aus dem Über-Überfluss.*

⁴¹ *Baltzers (FL).*

⁴² *Gebrödet = im Brot eines anderen stehen. Vgl. Johann Andreas SCHMELLER, Bayrisches Wörterbuch, Bd. 1, Stuttgart 1827-1837, S. 253.*

⁴³ „cui sola obediendi gloria relicta“: *dem der alleinige restliche Ruhm des Befolgens [gebührt].*

⁴⁴ „successores ad facta antecessorum privata et personalia“: *Nachfolger bei den Taten der Vorfahren ohne Amt und persönlich.*

⁴⁵ „ob ejus recusationem ad fulmen excommunicationis“: *wegen dessen Ablehnung bei der blitzschnellen Exkommunikation.*

⁴⁶ *aus dem kanonischen Recht.*

⁴⁷ „Quod fue praedo, latro et quilibet alius [...] fidei possessor nunquam possideat, et quod ille qui documenta alienjus rei penes se habet et per consequens exinde scientiam rei alienae acquirere potest, semper in mala fide permanere censeat?“: *Da sind der Räuber, der Dieb und von solchen andere gewesen [...] deren Treue der Besitzer niemals besitzt, und da jener die Beispiele der fremden Sache bei sich hat und durch die Folge dann die Wissenschaft der fremden Sache erwerben kann, beschließt er immer in schlechter Treue zu verbleiben?*

⁴⁸ „die novalia de immemoriali consuetudine Germaniae inter decimales laicales“: *der Novalzehent seit unvordenklichen Sitten der Germanen unter den Kirchenzehent.*

⁴⁹ „dominis territorialibus unanimi jure consuetorum calculo“: *in den herrschaftlichen Gebieten einstimmig durch das Gewohnheitsrecht berechnet.*

⁵⁰ „antecessoribus contra pacta familiae“: *Vorgängern gegen den Familienvertrag.*

⁵¹ *Zwangsverwaltung.*

⁵² *eingezogen.*

⁵³ *ausdrücklich.*

⁵⁴ *Kirchenzehent.*

⁵⁵ *Böden.*

⁵⁶ *in Zeiten der Verpachtung.*

excommunication von dem einzug abgeschrocket haben möchten, so haben sie doch aus diesem allem niemahlen einig jus, viel weniger eine possessionem titulata⁵⁷ erlanget, sondern, nachdeme die römisch kayserliche mayestät⁵⁸ diese lande cum omnibus regalibus⁵⁹ an unsere familie transferiret⁶⁰ und wie wir die regierung angetretten, noch zu allem überfluß in dem den 15. Julii 1718 datirten und bey kurtz darauf vorgenommenen huldigung zu Vaduz⁶¹ ad valvas capellae sancti Floriani⁶² zu jedermanns wißenschaft ofentlich affigirten mandato de restituendis bonis et juribus domanialibus nulliter alienatis deren detentatoribus⁶³ die gütliche abtretung allergerechtest injungiret⁶⁴, ist eo ipso cum dominio⁶⁵ auch die possessio an unß gediehen und hat daher der clerus von unserem verwalter in reyfer betrachtung, quod noventis nulla sint affectiones⁶⁶, niemalen depossessioniret, vielweniger derselbe von unß, die wir unß unßeres rechtens gebrauchen, mit einiger injuria afficiret⁶⁷ werden können. Es ist daher sehr ohnötig, zumalen aber auch sehr unfreundlich gewesen, daß ewer liebden gegen unseren verwalter sogleich mit der admonitione canonica⁶⁸ übel berechtiget verfahren und zumahl ohne anbehung unserer fürstlichen residenz, dieselbe durch solche leuthe verrichten laßen, welche euer liebden schon längst aber fruchtloß geklagter maßen non obstante loci sanctitate⁶⁹ allerhand impertinenzien⁷⁰ vor unserem landesfürstlichen oberambt et verbis factis⁷¹ außzuüben sich schon hirbevor haben erfrechen dürfen, und welche demnach zu abschneydung fernerer ohngelegenheit (dergleichen ewer liebden selbst nicht leyden würden) aus unserer residenz jure optimo maximo excludiret⁷² worden. Ewer liebden ist bestens bekant, was vor einer instanz unser verwalter unterworfen, haben ja auch wir unß in unserem sub dato 25. Novembris 1719 an dieselbe erlaßenem schreiben willig erkläret, ewer liebden und dero clerus wider alle ohnbillichkeit zu schutzen und deroselben jedesmal alle rechtliche assistenz zu leisten. Wie kommt es dann, daß mann auf so höchst ärgerliche extra ordinar weege und vermeinte zwangsmittel verfallen, welche allein in summo casu necessitatis contra ecclesiae rebelles et contumaces⁷³ ergriffen zu werden pflegen und die, wann sie hernach nicht hinaus geführet werden können, bey catholischen christen großes ärgernuß, bey denen acatholicis aber alle in die verachtung der denen bischofen in billichen dingen zukommenden gewalt des bind- und lößschlüßels⁷⁴ mit sich führen thun. Ewer liebden wollen

⁵⁷ Titularbesitz.

⁵⁸ Karl VI. Franz Josef Wenzel Balthasar Johann Anton Ignaz aus dem Haus Habsburg (1. Oktober 1685–20. Oktober 1740) war von 1711 bis 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI. In: NDB 11 (1977), S. 211–218.

⁵⁹ mit allen Privilegien.

⁶⁰ übertragen.

⁶¹ Vaduz (FL).

⁶² an den Flügeltüren der Kapelle des Heiligen Florian.

⁶³ „affigirten mandato de restituendis bonis et juribus domanialibus nulliter alienatis deren detentatoribus“: angeschlagenen Befehl über die Rückgabe der Güter und herrschaftlichen Rechte überhaupt nicht weggegebenen deren Verwahrer.

⁶⁴ auferlegt.

⁶⁵ „eo ipso cum dominio“: dadurch mit der Herrschaft.

⁶⁶ „quod noventis nulla sint affectiones“: weil zum Zehent nichts weiter dazugehört.

⁶⁷ Unrecht beladen.

⁶⁸ kirchlichen Warnung (Züchtigung).

⁶⁹ „non obstante loci sanctitate“: nicht der Heiligkeit des Orts im Weg stehend.

⁷⁰ Grobheiten.

⁷¹ „et verbis factis“: und der Worte Taten.

⁷² „jure optimo maximo excludiret“: mit dem besten und größten Recht ausgeschlossen.

⁷³ „in summo casu necessitatis contra ecclesiae rebelles et contumace“: im ganzen Fall aus der Notlage gegen die Rebellen der Kirche und den Eigensinn.

⁷⁴ Der Bindeschlüssel ist in der Kirchengemeinschaft die Macht, jemanden von der Kirchengemeinschaft auszuschließen, der Löseschlüssel ist die Macht, jemanden wieder in dieselbe aufzunehmen. Beide Schlüssel zusammen heißen die Schlüssel des Himmelreichs. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung, Bd. 146, Leipzig 1827, S. 440.

doch diese alles mit ohnpartheyschen gemüths augen beleuchten, so werden sie selbst leichtlich finden, daß sie in diesem stuk ein, die compagem societatis civilis zu dissolviren⁷⁵ taugliches, mithin recht perniciosos remedium curandi⁷⁶ ergriffen und daß diejenige, so einen seiner herrschaft getreuen de caetero⁷⁷ aber der ecclesiae nicht ohngehorsamen diener (deßen herrschaft selbst sich zu aller billichkeit offeriret und recht leyden will), tamquam putridum membrum à communione ecclesiae⁷⁸ ohnverdienter weyse et cum maximo scandalo⁷⁹ abzusöndern ewer liebden ingerathen haben, viel ehender alß putrida membra societatis civilis von der republic, in welcher sie nur ohnruehe anzustiften begehren, abgesöndert zu werden verdienen thuen, welches wann ewer liebden nicht begreifen und so deroselben und ihrem untergebenem clero in unserem fürstenthumb ia einige injustiz geschehen solte, sie mit hintansetzung der weltlichen obrigkeit unsers beederseiths allernädigsten kayßers und herrns, alß des von Gott ordentlich erküsen und in seiner kayserlichen wahlcapitulation specialiter darauff beaydigten advocati ecclesiae, sogleich zu denen geistlichen waffen ohnnötiger weise greifen wollen, dieselbe ia mit höchstem recht alß pars et judex⁸⁰ umb so mehr können genennet werden, alß wie bieß dato von deroselben über solche facta, welche die pfarrer zu Schaan und Trysen begangen und welche bey laicis⁸¹ in das crimen caesaraea majestatis⁸² mit einschlagen würden, nicht einmal eine rechtliche attention, geschweige dann satisfaction⁸³ haben erlangen können. Letzlich woller ewer liebden diese von deroselben unternohmene extra ordinari procedur⁸⁴ auch mit dem bescheinen, daß unser verwalter seine mandata deroselben niemahlen communiciren wollen, wir aber sagen, daß er daran gantz recht und wohl gethan, sintemal⁸⁵ sein officium⁸⁶ denßelben genugsam legitimiret, auch wir zumahlen ja selbst zum öfteren, daß er hierunter von unß befehlt an ewer liebden geschrieben haben, es also nicht auf sein arbitrium⁸⁷, sondern unseren befehl und verordnung ankommet, zumalen auch der pfarrer von Baltzers nicht mit unserem oder unserer beambten verwißen, sondern zu frühzeitig- und illegaler weise (da wegen der von der trysner pfarrer erwekten aufruhr und aller orthen angegangen lermenpredigten unsere bediente nicht aller orthen außkommen können) vor einem jahr den unß gebührenden novalzehenden hinweg gefischt hat, deßen restitution gleichwie wir lengstens anbefohlen, also ficht unß auch sein an die öberösterreichische regierung etwa nehmender recurs umbso weniger an, alß wir ihn in seiner fundation und pfarr urbario nicht im geringsten zu inquietiren⁸⁸, sonderen allein den laut zwischen unseren und seinen vorfahren den lezten Augusti 1615 errichteten vergleichs unß gebührenden halben theil und dann die unß in anderen an sich selbst nichtigen alienations-tractaten⁸⁹ von unseren antecessoribus⁹⁰ dennoch specialiter reservirte jura zu genießen begehren, von welchem so die öberösterreichische regierung ex actis⁹¹ sich gebührend informiren wird. Wir von deroselben in diesem unserem immediat fürstenthumb in

⁷⁵ „compagem societatis civilis zu dissolviren“: *Anknüpfung an die bürgerlichen Gesellschaft auflösen.*

⁷⁶ „perniciosos remedium curandi“: *verderbliches Heilmittel.*

⁷⁷ *im Übrigen.*

⁷⁸ „tamquam putridum membrum à communione ecclesiae“: *gleich wie das morsche Glied aus der Gemeinschaft der Kirche.*

⁷⁹ „et cum maximo scandalo“: *und mit dem größten Skandal.*

⁸⁰ „pars et judex“: *Partei und Richter.*

⁸¹ *Laien.*

⁸² *Majestätsverbrechen.*

⁸³ *Genugtuung.*

⁸⁴ *außergewöhnlichen Handlungen.*

⁸⁵ *weil; indem.*

⁸⁶ *Amt.*

⁸⁷ *Ermessen.*

⁸⁸ *stören.*

⁸⁹ *Verkaufsverträge.*

⁹⁰ *Vorgängern.*

⁹¹ *aus den Akten (Dokumenten).*

jure percipiendi decimas novales⁹² ebenso wenig, alß in anderen unseren erblandischen herrschaften von der römisch kayserlichen und königlichen mayestät selbst eines eintrags unß werden zu beförchten haben.

Übrigens ist unß von des verwalters angebenden excessen, daß er die geistliche zu strafen oder mit todschießen zu bedrohen sich erfrechen solle, nichts bekannt und möchten wir wohl wünschen, daß ewer liebden hierunter ad speciem⁹³ gegangen wären, umb sodann denselben darüber vernehmen und nach befinden ansehen zu können. Da nun aber dieses unterbliben, müßen wir allerdings dem bekannten sprichwort si accusare sufficeret, quis tandem innocens futurus esset⁹⁴, platz geben und glauben, daß ewer liebden hierunter allzu mild seyen berichtet worden, stellen aber je dannoch ewer liebden reyferem anderken anheimb, wann bey des cleri so außerordentlichen auführen und da mann sich nicht scheuet, umb einiger wenigen gulden willen ganze kirchen zu stören und so viele ehrliche leütthe in periculum animarum⁹⁵ ohnverdient zu setzen, auch von der ehrbaren weld auf eine nur ersinnliche arth vorsetzlich zu prostituiren, etwa ein oder anderer ehrlicher mann zu einer extremität käme, ob solches nicht agentis justo dolori et patientis propria culpa⁹⁶ beygemeßen werden müste.

Gleichwie nun alßo ex praemissis ewer liebden die ohnstatthaftigkeit dieser an sich selbst nichtigen excommunication gahr leicht erkennen, und daß mann noch weniger ursach habe, auch andere unsere getreue umb des unß und unseren beambten leistenden gehorsamhs willen, laut deren von zeit zu zeit von unserem oberamt erhaltenen berichten bieß schon auf die zweyundzwanzigste persohn steigende unterthanen und bediente mit gleicher ohngelegenheit höchst ärgerlich zu belegen, alle ohnpartheysche in der sach informirte leütthe leichtlich begreifen werden, alßo können wir nicht bergen, daß, da wir von ewer liebden und unserem landesclero auf eine so feindseelige arth angegriffen und per latus officialium injuriret werden, unß diese ohnbilliche procedur nicht weniger höchst betrüb- und schmerzlich fallen thue, möchten auch wünschen, daß wir unsere empfindlichkeit darüber endlich zu bezeügen nicht gezwungen würden, sondern ewer liebden sich selbstn faßen und friedfertigeren consiliis platz geben, auch die so nichtige excommunicationes und interdicta von selbstn nach empfang dieses, inner den nechsten vierzehnen tagen, wie wir sie dan darumb zu abschneidung aller ferneren weitlaufigkeiten ernstlich ersuchen und ermahnen, wider abzustellen und aufzuheben, auch entweder den viam amicabilem compositionis vel juris nach eigenem belieben zu erwählen, geruehen möchten. Fallß aber ia wider alles beßere verhofen ewer liebden mit hintansetzung der allerhöchsten obrigkeit und kayserlicher autorität (oder gütlicher vergleichsmittel, alß welchen beeden wir unß von anfang bieß zu end unterworffen und noch unterwerfen wollen) via facti weiter mit dem geistlichen schwerd zu procediren und alßo in unß und die unserige noch ferners feindlich zu setzen, sich belieben laßen wolten, so können wir deroselben hiemit nicht bergen, daß nach gehabtem zeitlichen rath tapferer unserer religion zugethaner theologorum et jure consultorum, wir endlich die excommunicatos quo ad spiritualia nach dem effato⁹⁷ papae Innocentii IV in capitulo 1^{mo} de sententia et re iudicata⁹⁸ in VI quod scilicet ceteri judicis tribunal illum reum non habeat, quem injustè judex condemnat zu consoliren, quo ad temporalia⁹⁹ aber die von ewer liebden an unß und unserer landesfürstlichen hoheit außübende feindseelige bezeügung damit zu

⁹² „jure percipiendi decimas novales“: *im Recht die Novalzehente erfassend.*

⁹³ *in Einzelheiten.*

⁹⁴ „si accusare sufficeret, quis tandem innocens futurus esset“: *wenn es genügt zu beschuldigen, wer wird in Zukunft eigentlich unschuldig sein.*

⁹⁵ *in Lebensgefahr.*

⁹⁶ „agentis justo dolori et patientis propria culpa“: *des Handelns gerechter Schmerzen und des Duldens eigene Schuld.*

⁹⁷ *Ausspruch.*

⁹⁸ *rechtskräftig entschiedene Sache. Vgl. DEMANDT, S. 223.*

⁹⁹ „quod scilicet ceteri judicis tribunal illum reum non habeat, quem injustè judex condemnat zu consoliren, quo ad temporalia“: *weil natürlich das Tribunal die übrigen Richter nicht habe jenen Angeklagten, den der Richter ungerecht verurteilt hat zu trösten, wodurch bei der Zeitspanne.*

compensiren gedenken, daß nach dem allbereit an unser oberambt ertheilten gemeßenen befehl auf den fall beharrender excommunication, ewer liebden dero thumbstifts¹⁰⁰ und anderer dahin gehöriger oder dero bischöflichen jurisdiction unterworfenen geistlichen, insonderheit der aufrührischen pfarrer zu Schaan und Trysen, auch unserer pflicht und respect vergeßenen hofcapelanen, in unserer landesfürstlicher hoheit, quocunque modo¹⁰¹ erfindende renten, gefäll¹⁰² und einkommen dermaleinst pro primo gradu admonitionis¹⁰³ in arrest geleet und sequestriret¹⁰⁴, hernach aber in fernerer feindseligkeit und ohnnachbarschafts-continuation wider die schuldige nach des Heyligen Römischen Reichs¹⁰⁵ rechten procediret¹⁰⁶ werden solle, wie rechtens ist. Und dieses ist, was wir ewer liebden zu dero direction pro ultimo¹⁰⁷ überschreiben, zugleich auch unserem widerspenstigen landclero zu abschneydung aller der demselben sonsten auf den halß kommenden, so gegenwärtig, alß künftigen noch schwereren inconvenienzien durch unser landesfürstliches oberambt cum mandato extradendi copias publiciren¹⁰⁸ zu laßen unß genötiget befinden, unter nochmaliger protestation, daß wir in dieser sach weder den weeg rechtens vor kayserlicher mayestät, noch die güte ausschlagen, sondern dieses allein zu unterbrechung deren, wider unsere landesfürstliche hoheit angesponenen, höchst ärgerlichen attentaten verhangen müßen, und daheru außer dießem fall in beständiger guter nachbarschaft begehren zu verharren. Wienn, den 21. Augusti 1720. Ewer liebden.

¹⁰⁰ Domkapitel von Chur.

¹⁰¹ auf welche Weise auch immer.

¹⁰² Abgaben.

¹⁰³ „pro primo gradu admonitionis“: in einem ersten Verwaltungsschritt.

¹⁰⁴ beschlagnahmt.

¹⁰⁵ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806). Böhlau-Verlag, Köln-Weimar 2005.

¹⁰⁶ vorgegangen.

¹⁰⁷ für das Letzte.

¹⁰⁸ „cum mandato extradendi copias publiciren“: mit Befehl zur Herausgabe der Kopien veröffentlichen.